

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy und Steffen Zillich (LINKE)

vom 04. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. November 2022)

zum Thema:

Fehlende Schulplätze: Investitionsplanung des Landes Berlin und Berliner Schulbauoffensive

und **Antwort** vom 23. Nov. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy und
Herrn Abgeordneten Steffen Zillich (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13796

vom 4. Oktober 2022

über Fehlende Schulplätze: Investitionsplanung des Landes Berlin und Berliner
Schulbauoffensive

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Konsequenzen haben die Verschiebungen von Investitionsmaßnahmen aus dem Bereich Schulbau und -sanierung, die von den Bezirken für die Investitionsplanung (I-Planung) des Landes Berlin 2022 bis 2026 angemeldet worden waren, in Bezug auf den Ausbau von Schulplatzkapazitäten in den Bezirken? (Bitte maßnahmenscharf und nach Bezirken gegliedert angeben sowie Schulplätze differenziert nach Primarstufe, Sekundarstufe I und II ausweisen.)
2. Welche Konsequenzen haben die Verschiebungen von Investitionsmaßnahmen aus dem Bereich Schulbau und -sanierung, die von den Bezirken für die I-Planung 2022 bis 2026 angemeldet worden waren, in Bezug auf den Erhalt von Schulplatzkapazitäten in den Bezirken? (Bitte maßnahmenscharf und nach Bezirken gegliedert angeben sowie Schulplätze differenziert nach Primarstufe, Sekundarstufe I und II ausweisen.)
3. Welche Konsequenzen haben die Verschiebungen in der I-Planung des Landes Berlin 2022 bis 2026 gegenüber der I-Planung 2021 bis 2025 in den Tranchen der Berliner Schulbauoffensive (BSO), die in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenSBW), der HOWOGE und der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) liegen, in Bezug auf den Ausbau von Schulplatzkapazitäten in den Bezirken bzw. bei den zentralverwalteten und beruflichen Schulen? (Bitte maßnahmenscharf und nach Bezirken gegliedert angeben sowie Schulplätze differenziert nach Primarstufe, Sekundarstufe I und II sowie für zentralverwaltete und berufliche Schulen ausweisen.)

4. Welche Konsequenzen haben die Verschiebungen in der I-Planung des Landes Berlin 2022 bis 2026 gegenüber der I-Planung 2021 bis 2025 in den Tranchen der BSO, die in der Zuständigkeit der SenSBW, der HOWOGE und der BIM liegen, in Bezug auf den Erhalt von Schulplatzkapazitäten in den Bezirken bzw. bei den zentralverwalteten und beruflichen Schulen? (Bitte maßnahmenscharf und nach Bezirken gegliedert angeben sowie Schulplätze differenziert nach Primarstufe, Sekundarstufe I und II sowie für zentralverwaltete und berufliche Schulen ausweisen.)

Zu 1., 2., 3. und 4.: Beim Investitionsprogramm (I-Programm) handelt es sich um eine mittelfristige (fünfjährige) Finanzplanung, in der Maßnahmen aufgenommen und mit den geplanten, voraussichtlichen Raten in bestimmten Jahresscheiben versehen werden. Je nachdem, welche Jahresscheibe(n) dort benannt ist (sind), ist eine entsprechende Veranschlagung im jeweils betreffenden Haushaltsjahr vorgesehen. Es handelt sich hierbei also nicht durchgängig um Maßnahmen, die in kurzfristigen Planungen enthalten waren.

Das I-Programm wird jährlich neu aufgestellt. Auf Grund neuer einflussnehmender Tatbestände und/oder geänderter Priorisierungen sowie Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens Berlins können sich Jahresraten bzw. Maßnahmen in diesem Rahmen prinzipiell zeitlich sowohl nach vorn als auch nach hinten verschieben.

Für das I-Programm melden auch die Bezirke Maßnahmen, die sie in ihren jeweiligen bezirklichen Dringlichkeitslisten priorisieren. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) erstellt auf dieser Grundlage eine gesamtstädtische, überbezirkliche Dringlichkeitsliste nach schulfachlichen Kriterien (ÜDL). Diese ÜDL nimmt die Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) als Grundlage für die Aufstellung des I-Programms (hier: 2022 – 2026). Von den bezirklich angemeldeten Maßnahmen (EPL 37) verbleibt es in dem Investitionsprogramm bei Verschiebungen für 22 kapazitätsrelevanten Maßnahmen plus eine weitere Maßnahme, die neu bei Kapitel 2710 – „Neubau Schulen ohne Umsetzungseinheit“ verortet ist, auf den Zeitraum nach 2026.

Hier können aus baulicher Sicht temporäre Maßnahmen dem Mangel entgegenwirken, um die Bedarfsspitzen abzufangen. Auch schulorganisatorische Maßnahmen können einen Beitrag leisten.

Berufsschulen und zentralverwaltete Schulen

Für das Portfolio der beruflichen und zentral verwalteten Schulen werden folgende Konsequenzen in Bezug auf den Ausbau von Schulplatzkapazitäten durch die Verschiebungen gesehen:

1021/89116 - Maßnahme: Zuschuss an das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB) für das Oberstufenzentrum Bekleidung und Mode, 02B03, (2. Bauabschnitt; 10969, Kochstr.9):

Mit der Maßnahme soll die Kapazität von derzeit 591 Schülerplätzen auf 660 Schülerplätze der Sekundarstufe II bzw. beruflichen Bildung erhöht werden sowie zeitgemäße Gebäude- und Ausstattungskapazitäten geschaffen werden. Ein Ausgleich für die bereits erfolgte Abmietung des Filialstandortes in der Albrechtstraße muss mit der Baumaßnahme ebenso dringend nachgeholt werden. Mit Verschiebung des Maßnahmenbeginns vom Jahr 2024 auf 2027 verschiebt sich die Baufertigstellung entsprechend um 3 Jahre.

1024/89131 Maßnahme: Zuschuss an das SILB für die Wangari-Maathai-Internationale-Schule, 04K10, (investive Maßnahme; 10175, Babelsberger Straße):

Mit der Maßnahme sollen bspw. die Havarieanfälligkeit des Gebäudes reduziert, die laufenden Kosten gesenkt und ein an den aktuellen Anforderungen der Schulbaurichtlinien orientierter Standard erreicht werden.

Darüber hinaus sollen Flächenerweiterungen erfolgen, um zusätzliche Kapazitäten an Schülerplätzen für die Sekundarstufen zu schaffen.

Mit Verschiebung des Maßnahmenbeginns vom Jahr 2024 auf 2026 verschiebt sich die Baufertigstellung entsprechend um 2 Jahre.

5. Welches Verfahren ist für die Nutzung der in der Finanzplanung enthaltenen Öffnungsklausel für den Bereich Schulbau und -sanierung (RN 0596, S. 49) vorgesehen?

Zu 5.: In der Finanzplanung wurde zu Schulbaumaßnahmen folgende Passage beschlossen:

„Für Schulbau- und Schulsanierungsmaßnahmen, die in der Investitionsplanung keinen Ansatz haben, deren Notwendigkeit sich aber dennoch aus aktuellen Entwicklungen ergibt, kann die [SenFin] auf Antrag die vorzeitige Aufstellung von Planungsunterlagen, den vorzeitigen Maßnahmebeginn und etwaige Grundstücksankäufe zu diesem Zweck zulassen.“ (siehe Rote Nr. 0596, S. 49)

Gemäß Nr. 2.2.1 AV zu § 24 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Planungsunterlagen erstellt werden, wenn die Maßnahme im Investitionsprogramm mit einer Rate enthalten ist. Der in der Finanzplanung aufgenommene Satz baut auf der bestehenden Regelung der Nr. 2.2.2 AV zu § 24 LHO auf, laut der in begründeten Einzelfällen die Planaufstellung von SenFin zugelassen werden kann, auch wenn die Bedingungen nach Nr. 2.2.1 AV zu § 24 LHO nicht erfüllt sind.

Da die Bewilligung von Anträgen nach Nr. 2.2.2 AV zu § 24 LHO auf begründete Einzelfälle beschränkt ist, ist in den Bezirken u.a. der Nachweis zu erbringen, dass:

1. die Maßnahme weiterhin notwendig ist, insbesondere in kapazitärer Hinsicht,
2. die Maßnahme weiterhin eine ausreichend hohe Priorität hat, so dass eine Berücksichtigung bei Fortschreibung des Investitionsprogramms wahrscheinlich ist,
3. ein späterer Planungsbeginn zu erhöhten Kosten für das Land Berlin führt.

Ein avisierter Maßnahmenbeginn (erster Ansatz) ist zu benennen.

Mit der Zustimmung zu einem vorzeitigen Planungsbeginn ist noch keine Finanzierungszusage verbunden.

Eine abschließende Entscheidung über die Aufnahme der Maßnahme in das nächste Investitionsprogramm mit Raten ab avisierter Maßnahmenbeginn kann erst zu einem späteren Zeitpunkt und unter Berücksichtigung des für Investitionen zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets getroffen werden.

Berlin, den 23. November 2022

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie